

## Dorothea Klose und Micha Westerholt

### Menschenrechtsbildung

„Bildung ist Menschenrecht“. So besagt es Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948. Dies wurde im Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Jahre 1966 noch erweitert und bestärkt. Aus diesem Recht lässt sich auch das Recht auf Menschenrechtsbildung ableiten. Denn: Jeder Mensch soll seine Rechte kennen und, wenn er nicht bereits dazu in der Lage ist, befähigt werden, sich für seine und die Rechte anderer einzusetzen. Diese auf Demokratie und Menschenrechte bezogene Bildung soll junge Menschen und Erwachsene dazu befähigen, eine aktive Rolle in einer demokratischen Gesellschaft zu übernehmen und die Verantwortung für sich und andere zu übernehmen (vgl. Bürgler/Kirschschräger 2011: S. 533). Menschenrechtsbildung wurde seit den 1990er Jahren vornehmlich von der UNESCO und den internationalen Menschenrechtsbewegungen vorangetrieben. Dieses Engagement ist vor allem vor dem Hintergrund der weltpolitischen Situation Ende der 1980er Jahre zu sehen: „Das Ende der bipolaren, von der Ost-West-Konfronta-

*tion beherrschten Nachkriegsordnung schien neue Chancen zur weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte zu eröffnen; gleichzeitig machten jedoch die in einer Reihe von Ländern auftretenden nationalistischen, ethnischen und religiösen Konflikte sowie zunehmende rassistische und fremdenfeindliche Strömungen deutlich, wie notwendig weitere Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte waren.“* (Zimmer 2011: S. 195).

Im Folgenden wird eine Definition von Menschenrechtsbildung gegeben, werden die Bedeutung und die nationale wie internationale Entwicklung diskutiert sowie die (potenziellen) AdressatInnen vorgestellt. Schließlich wird der aktuelle Zustand der Menschenrechtsbildung in Deutschland skizziert. Daran anschließend wird der Zusammenhang zwischen Menschenrechtsbildung und Partizipation hergestellt und mit einem ‚good-practice‘-Beispiel veranschaulicht.

#### **Definition, Bedeutung und AdressatInnen von Menschenrechtsbildung**

Das Welt-Aktionsprogramm der United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) definiert Menschenrechtsbildung „...als Bildung, Ausbildung und Information, die dazu beitragen soll, durch Wissensaustausch, die Weitergabe von Kenntnissen und die Ausformung von Verhaltensweisen eine universale Kultur der Menschenrechte herzustellen“ (UNESCO 2012).

Menschenrechtsbildung muss jedoch noch darüber hinaus als ein umfassendes Konzept verstanden werden, das die folgenden Aspekte gleichermaßen berücksichtigt:

1) Formales Menschenrechtswissen: Dazu gehört u. a. Hintergrundwissen über die Menschenrechte, über die verschiedenen Generationen der Menschenrechte (vgl. dazu den Artikel ‚Einführung in die Menschenrechte‘ in diesem Band) und über die Entwicklung der Menschenrechte von Empfehlungen hin zu justiziablem Recht. Die Lernenden sollen klar

erkennen zu können, wie Menschenrechte auf die Entscheidungen und das Handeln der Menschen wirken (können) und was sie im Kontext unseres Rechtssystems bedeuten (vgl. ebd.).

2) Ein wesentlicheres Anliegen ist das Entwickeln einer ‚mensenrechtlichen Haltung‘. Dieser Aspekt umfasst die Entwicklung von Wertvorstellungen und die Verstärkung von Einstellungen und Verhaltensweisen, die den Menschenrechten dienlich sind (vgl. ebd.).

3) Als dritter Punkt soll das Handeln der Menschen beeinflusst werden, mit dem Ziel, dass sie für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten eintreten (vgl. ebd.).

Ein Bewusstsein über Menschenrechte wurden im Laufe ihrer Entwicklung - und vor allem seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 - von immer mehr Menschen inkorporiert. Auch heute gilt, dass die immer weiter ausdifferenzierten und in ihrer Justiziabilität erweiterten Menschenrechte stets bewusst gemacht und weiterentwickelt werden müssen, denn andernfalls können sie dem Anspruch, dass sie für alle Menschen gültig sind, nicht gerecht werden. An dieser Stelle lässt sich noch einmal deutlich die Besonderheit der Menschenrechtsbildung betonen, die eben über eine rein formale Wissensvermittlung hinausreicht und die Entwicklung eines Menschenrechtsbewusstseins einschließt. *„Eben dieser Prozeß der Wissenvermittlung und Bewußtseinsentwicklung wird als Menschenrechtsbildung bezeichnet.“* (Fritzsche 2009: S. 166) Menschenrechte bedürfen der Menschenrechtsbildung, um in der Breite Wirkung entfalten zu können (vgl. ebd.: S. 165). Menschenrechtsbildung ist dabei mehr und mehr Teil anderer Themenkomplexe - wie demokratische Bildung, interkulturelle Bil-

dung, Friedensbildung, Toleranzbildung, etc. (vgl. Lenhart 2008: S. 350).

Doch an wen ist die Menschenrechtsbildung gerichtet, oder anders ausgedrückt: Wer sind die AdressatInnen von Menschenrechtsbildung?

Wie bereits angeklungen, hat jeder durch sein Menschenrecht auf Bildung auch ein Recht auf Menschenrechtsbildung. Doch sind nur bestimmte Gruppen von Menschen unmittelbar erreichbar für formalisierte Bildung. Dies sind in erster Linie SchülerInnen, und so richten sich an Schulen auch die meisten Dokumente (in Deutschland z. B. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) oder auf Ebene von internationalen NGOs Amnesty International), die in diesem Zusammenhang herausgegeben werden. Einige dieser Dokumente berücksichtigen aber auch jene Menschen, die sich in Bildungseinrichtungen außerhalb des Schulsystems befinden. So zum Beispiel das 1996 erschienene „Manual for Starting Human Rights Education“ von Amnesty International oder „Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit“ des Deutschen Institutes für Menschenrechte (2005)<sup>i</sup>.

Menschen, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgebildet werden, sind ebenfalls explizit AdressatenInnen der Menschenrechtsbildung. So gibt es schon seit 1980 die Forderung seitens des Ministerkomitees des Europarates (1985) und der KMK (1980 und 2000), Menschenrechtsbildung in der Lehrerbildung curricular zu verankern.<sup>ii</sup> Leider ist es bislang bei Forderungen geblieben, eine Verankerung als wesentliches Element im Sinne eines alle Fächer durchdringenden Unterrichtsthemas bzw. -prinzips (als gelebte Haltung, s.u.) hat es bislang nicht gegeben.

Als AdressatInnen der Menschenrechtsbildung rücken zunehmend vor allem bestimmte Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes in den Fokus, so zum Beispiel Angestellte in Ausländerämtern, Migrationsdiensten, Arbeitsämtern, Pflegeeinrichtungen, Polizei- oder Militäranghörige, JuristInnen. Diese Personengruppen sind zum einen besonders gefährdet, Menschenrechtsverletzungen zu begehen und zum anderen stehen sie in regelmäßigem Kontakt mit Menschen, die entweder schon Menschenrechtsverletzungen erlitten haben oder diesbezüglich gefährdet sind. (vgl. Lohrenscheit/Rosemann 2003: S. 15).

### Entwicklung der Menschenrechtsbildung in Deutschland

Bereits in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 *„...verkündet die Generalversammlung die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstellten Gebiete zu gewährleisten.“* (Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, UN 2012)

Menschenrechtsbildung ist - wie bereits angeklungen - unverzichtbar für die Verbreitung der Menschenrechte, da diese Rechte umso mehr Kraft entfalten können, je mehr sie in der Breite verankert

sind. Aufgrund dieser Bedeutung ist Menschenrechtsbildung kein einfacher pädagogischer Zusatz, sondern fundamentaler Bestandteil der Menschenrechte (vgl. Fritzsche 2004: S. 144). Ein zentraler Schritt in diese Richtung wurde durch die internationale Konferenz über Erziehung für Demokratie und Menschenrechte in Montreal 1993 vollzogen, die der grundlegenden Idee, dass Erziehung für Menschenrechte selbst ein Menschenrecht und eine unverzichtbare Voraussetzung für die Verwirklichung von Menschenrechten, Demokratie und Toleranz sei, den Boden bereitete (vgl. ebd.). Des Weiteren wurde im Dezember 1994 seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Dekade für Menschenrechtserziehung ausgerufen. Sie trug damit dem gesteigerten Bewusstsein um die Bedeutung von Menschenrechtserziehung und -bildung Rechnung, das u. a. durch nicht-staatliche Akteure, Mitgliedstaaten und zwischenstaatliche Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene immer mehr gewachsen war. Die erste Dekade ist nunmehr seit 2004 zu Ende und wurde durch ein Nachfolgeabkommen inhaltlich neu aufgestellt und verabschiedet. (vgl. Alefsen 2004: S. 72)

### **Doch wie ist es um die Umsetzung der Menschenrechtsbildung in Deutschland tatsächlich bestellt?**

Eine fehlende normativ-rechtliche Rahmung durch universale, d. h. für alle Menschen gültige Rechte, wie es etwa in der NS-Diktatur der Fall war, zeigt in besonderer Weise auf, was passieren kann, wenn staatliche Kraft entgrenzt wird und es gleichzeitig an einer zivilgesellschaftlichen ‚Gegenmacht‘ mangelt. So lässt sich feststellen, dass sowohl Deutschland als auch die internationale Staatengemeinschaft aus den grausamen, unmenschlichen Verbrechen der NS-Diktatur und dem mangelnden Schutz der Menschenrechte die Lektion gezogen hat, den Menschenrechten durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 sowie den darauf folgenden Pakten und Konventionen in verstärkter Weise Beachtung zukommen zu lassen und diese u. a. durch Menschenrechtsbildung voranzutreiben und weiterzuentwickeln. Es muss jedoch festgehalten werden, dass auch über 60 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Menschenrechtswissen bei SchülerInnen, StudentInnen und BürgerInnen (noch) nicht hinreichend entwickelt ist und eine angemessene Verankerung der Menschenrechtsbildung in Schulen und Hochschulen nach wie vor aussteht (vgl. Müller 2001: S. 16 f.). Des Weiteren muss festgehalten werden, dass dem verlaublichen Engagement und den eingegangenen Verpflichtungen die Feststellung entgegensteht, dass Deutschland nicht nur die Anforderungen der Vereinten Nationen (noch) nicht erfüllt hat, sondern laut des Ergebnisses einer Bestandsaufnahme des 2001 gegründeten Deutschen Instituts für Menschenrechte bei Maßnahmen zur Förderung von Menschenrechtsbildung im Vergleich zu anderen Ländern etwa zehn Jahre hinter der internationalen Entwicklung zurückliegt

(vgl. Zimmer 2011: S. 196; Lohrenscheit/Rosemann 2003: S. 13).

Auch bei AkteurInnen der Sozialen Arbeit muss, auf die Menschenrechtsbildung bezogen, ein Informationsdefizit festgestellt werden, das sich - so Lohrenscheit/Rosemann - sowohl durch fehlende spezifische, deutschsprachige Materialien als auch durch die wenig ausgebauten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Deutschland begründen lässt (2003: S. 14 f.). *„Diejenigen Träger und Akteure, die als besonders initiativ und aktiv herauszustellen sind, d. h. vor allem die Nicht-regierungsorganisationen, sind in ihren personellen und finanziellen Ressourcen begrenzt und daher auf die Unterstützung aus dem formalen Bildungsbereich angewiesen.“* (ebd.) Lediglich in spezifischen Bereichen der Sozialen Arbeit stellt sich die Situation der Menschenrechtsbildung anders dar, so etwa in der Gewalt- und Rassismuspräventionsarbeit. In diesen Bereichen ist sie ein ‚klassisches‘ Querschnittsthema, während für die meisten anderen Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit in Deutschland Instrumente und Methoden der Menschenrechtsbildung erst noch entwickelt werden müssen (vgl. ebd.).

Wie wichtig die Aufgabe der Menschenrechtsbildung nach wie vor ist, sehen wir zum Beispiel in der nach wie vor starken Verbreitung von verdeckter und offener Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (vgl. Decker et. al. 2010: S. 21 ff. + S. 68 ff.), wie sie in ihrer Aktualität zuletzt durch die ‚braunen Terrormorde‘ der Zwickauer Neonazi-Zelle in erschreckender und zugleich aufrüttelnder Weise zu Tage traten. Denn: Menschenrechtsbildung wirkt präventiv gegen (rechts-)extremistische Haltungen, antidemokratische Einstellungen, etc. . Sie richtet sich dabei sowohl gegen die strukturellen und politischen Gründe

*„Im Anschluss an die Dekade 1995-2004 rief die UN-Generalversammlung am 10. Dezember 2004 das Weltprogramm zur Menschenrechtsbildung aus, mit dem Schwerpunkt Schule für 2005-2009 und dem Schwerpunkt öffentlicher Dienst 2010-2015. 2009 war das UN-Jahr des Menschenrechtslernens, derzeit verhandeln die Vereinten Nationen mit der „Draft Declaration on Human Rights Education and Training“ ein weiteres Völkerrechtsinstrument.“* (UNESCO 2012)

von Menschenrechtsverletzungen, als auch an diejenigen, die durch ihr Engagement als einzelne Personen oder als gesellschaftliche Bewegung ständig wieder aufgerufen sind, die Menschenrechte zu verteidigen. Am Beispiel der „friedliche Revolution“ genannten Bürgerproteste vor der deutschen Wiedervereinigung von 1989, aber auch ansatzweise anhand der als ‚Arabischer Frühling‘ bezeichneten revolutionären Bewegungen, lässt sich zeigen, was zivilgesellschaftliche Gegenmacht erreichen kann (vgl. Fritzsche 2009: S. 167). Daneben verstanden und verstehen die politischen AkteurInnen und MenschenrechtsaktivistInnen in Deutschland ihre Arbeit immer auch als historische Aufarbeitung und als Verpflichtung gegenüber der während der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland bis 1945 begangenen Menschenrechtsverletzungen. „*Das starke Engagement Deutschlands auf internationaler Ebene ist unter anderem auf diese historischen Erfahrungen, und dem Wunsch, geschehenes Unrecht ansatzweise wieder gut zu machen, zurückzuführen.*“ (Wildendahl 2000: S. 22)

### **Menschenrechtsbildung und Partizipation**

Gegenstand der Menschenrechtsbildung ist, wie bereits ausgeführt, Wissen über Menschenrechte zu verbreiten, die Entwicklung einer menschenrechtlichen Haltung zu unterstützen und die Menschen zu befähigen, sich für ihre Rechte und für die anderer einzusetzen. Dafür benötigen Menschen nicht nur explizites abrufbares Wissen über Menschenrechte, sondern müssen auch gelernt haben, in Alltagssituationen die eigenen Rechte als solche zu erkennen. Im besten Fall sollten sie selbst die Erfahrung gemacht haben, dass man gegen Verstöße gegen diese Rechte etwas tun kann (*empowerment*, erlebte Selbstwirksamkeit). Oder,

anders formuliert: Ein Mensch, der sich immer als ohnmächtig erlebt hat, wird eher keinen Versuch unternehmen, gegen Unrecht vorzugehen, selbst wenn er seine Rechte kennt. Sich für Rechte einzusetzen können Menschen am besten lernen, wenn man ihnen nicht die bereits im Kindesalter zustehenden Rechte verweigert, sondern ihnen die Möglichkeit gibt und sie anleitet, für diese Rechte einzustehen. Diese Säule der Menschenrechtsbildung wird in Aufzählungen der Funktionen von Menschenrechtsbildung häufig benannt (vgl. Zimmer 2011: S. 201; United Nations 2003: S. 12 f.; Lohrenscheid 2004: S. 40 f.). Nur wenn das Lernen auch im Geiste der Demokratie bzw. der Menschenrechte stattfindet, könne das Lernen *über* Menschenrechte erfolgreich sein. Diese Begründung erscheint jedoch zu kurz gefasst, denn so wird häufig vergessen, dass Kinder auch aktuell Rechtsträger sind und so ein Recht darauf haben, sich eine Meinung zu bilden, sie zu äußern und sich an sie betreffenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen (UN-Kinderrechtskonvention, §12 und 13), jenseits eines Kompetenzerwerbs.

Da Kinder ihre Rechte (noch) nicht kennen, ist es an uns Erwachsenen, parteiisch auf ihrer Seite zu stehen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte kennenzulernen und einzufordern.

Um konkret zu zeigen, wie Partizipation von Kindern in Schule und Offener Kinder- und Jugendarbeit gelingen kann, werden im Folgenden zwei Praxisbeispiele aufgeführt. Beide Beispiele haben gemein, dass Partizipation nicht durch den Auftrag der Menschenrechtsbildung begründet wird, aber dennoch einen großen Beitrag dazu leistet, da in beiden Beispielen Kindern ihre Rechte zugestanden und sie angeleitet werden, sich für ihre Rechte und die Rechte anderer stark zu machen.

### **Menschenrechtsbildung durch Partizipation in der Schule: Das Beispiel der Grundschule Harmonie<sup>iii</sup>**

Die Grundschule Harmonie im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Eitorf bei Siegburg ist eine staatliche Regelgrundschule. Das Lernen und Leben in dieser Schule ist zwischen allen beteiligten Per-

#### **Der „Kreis“**

Es ist 8.00 Uhr morgens. Viele Kinder der jahrgangsgemischten Lerngruppe sind innerhalb der vergangenen halben Stunde in die Klasse gekommen und haben die Zeit genutzt, schon an ihren Projekten zu arbeiten, miteinander zu spielen, ins Gespräch zu kommen oder sich noch etwas auszuruhen. Nun treffen sich alle Kinder im Kreis, einer fest im Klassenraum installierten Sitzrunde. Ein Kind - der durch die Kinder bestimmte Kreisleiter dieses Tages - bittet um Ruhe und zählt und begüßt alle Kinder. Der Lehrer nimmt wie die Kinder am Kreis teil, der Kreisleiter hat in diesem Moment jedoch „das Sagen“. Er stellt Fragen wie „Hat jemand etwas zu berichten?“ „Möchte jemand etwas vorstellen?“ und leitet das Gespräch. So werden aktuelle Probleme und Anliegen besprochen. Dies führt häufig dazu, dass neue Regeln aufgestellt werden. Dabei hat jedes Kind und auch der Lehrer (nur) eine Stimme. Zum Abschluss des Kreises fragt der Kreisleiter jedes Kind, was es heute arbeiten möchte, und entlässt Kinder, die sich etwas vorgenommen haben, aus dem Kreis. Im Abschlusskreis legen die Kinder dann Rechenschaft über ihre Arbeit ab.

Zum Weiterlesen: Peschel 2002: S. 128 ff., Hövel 2008: S. 350 ff oder Schiemann 2008: S. 359 ff.

sonen von einer demokratischen Grundhaltung geprägt. Dies wird zum einen in Versammlungen wie dem morgendlichen „Kreis“ sichtbar, der alle Funktionen eines Klassenrats aber auch - und dies ist eine wesentliche Erweiterung - inhaltlich-eiv auf das Lernen bezogene Aufgaben übernimmt (vgl. Peschel 2002: S. 164 ff.), der Montagsversammlung und dem Schülerparlament, bei denen grundsätzlich jeder Teilnehmer (ob Erwachsener oder Kind) eine Stimme hat. Neben diesen institutionalisierten Partizipationsmöglichkeiten gibt es aber in der Grundschule Harmonie die generelle Grundhaltung einander zuhören zu wollen und Anliegen ernst zu nehmen, sodass Partizipation auch ständig informell stattfindet. Durch diese Haltung wird nicht explizit Menschenrechtsbildung betrieben, es ist auch nicht das erklärte Ziel oder der Grund für diese Haltung. Der Hauptgrund ist vielmehr der, den Kindern ihr Recht zugestehen gehört zu werden und in Angelegenheiten mitzubestimmen, die sie betreffen.<sup>v</sup> Und dennoch leistet diese Haltung einen großen (wenn auch impliziten) Beitrag zur Menschenrechtsbildung. Zum einen weil den Kindern dadurch bewusst wird, dass sie Rechte haben, und zum anderen dadurch, dass sie in (basis-)demokratischen Gesprächsrunden (jeder Teilnehmer hat dabei eine Stimme) lernen, sich für ihre Rechte einzusetzen und auch die Rechte anderer wahrzunehmen, zu respektieren und sich auch für diese einzusetzen. Neben diesen vielfältigen Möglichkeiten zur Mitbestimmung wird den Kindern auch Selbstbestimmung zugestanden, z. B. was Lerninhalte betrifft. Abgesehen von alledem können Menschen- bzw. Kinderrechte auch explizit thematisiert werden, z. B. in der schulischen „Kinderuniversität“<sup>vi</sup>, in anderen Angeboten von Lehrern oder auf Initiative von Kindern.

### **Menschenrechtsbildung durch Partizipation in der offenen Kinder- und Jugendarbeit: RaBauKi<sup>vii</sup>**

Seit 17 Jahren findet jedes Jahr ein rund dreiwöchiges Bauspielplatzprojekt für Kinder zwischen fünf und etwa 16 Jahren statt. Das den Bauspielplatz verantwortende Team - ausschließlich PädagogInnen (noch im Studium oder bereits im Beruf, Lehramt und Soziale Arbeit) - legt großen Wert auf die Meinung der Kinder, und möchte sie in so viele Entscheidungsprozesse wie möglich einbeziehen. Dies geschieht trotz ungünstiger Rahmenbedingungen (insbesondere zeitliche Begrenztheit, vgl. RaBauKi e. V.: 2006) auch hier zum einen in institutionalisierter Form (morgendliche Versammlungen, Wunsch- und Mecker-Kasten, Tageszeitung als Sprachrohr der Kinder) als auch in informellen Gesprächen, die durchgängig Raum haben. Wieder sind Menschenrechte nicht explizites Thema und doch trägt diese Vorgehensweise zur Entwicklung einer Haltung und zur Wahrnehmung der eigenen Rechte bei.

### **Was ist, was bleibt, was kommt? Oder: Und nun?**

Es lässt sich festhalten, dass - obwohl Förderung der Achtung der Rechte und Freiheiten durch Unterricht und Erziehung bereits seit 1948 gefordert ist - erst in den letzten zwanzig Jahren deutliche(re) Umsetzungsbestrebungen auszumachen sind. Dabei hat sich mittlerweile die Ansicht durchgesetzt, dass Menschenrechtsbildung einerseits sehr wichtig ist, um bereits Kindern den Zugang zu den Menschenrechten zu gewähren, damit sie diese kennen lernen und eine ‚menschenrechtliche‘ Haltung entwickeln können und andererseits, damit sie lernen können, ihre Rechte auch einzufordern und sich für sie einzusetzen. Aufgabe der Erwachsenen - und dies gilt insbesondere für ErzieherInnen, (Sozial-)PädagogInnen, Leh-

rerInnen - ist dabei, die Kinder für diese Anforderungen zu befähigen. Hierzu müssen u. a. Weiterbildungsangebote im Bereich der Menschenrechtsbildung für die Berufsgruppen weiter ausgebaut werden, die diese aktiv betreiben können. Unter methodischer Perspektive lassen sich zahlreiche Schnittstellen der Menschenrechtsbildung zu anderen Themenschwerpunkten finden, so zum Beispiel zum ‚Lernen von Demokratie‘ oder zum interkulturellen Lernen. Menschenrechtsbildung stellt dabei jeweils einen Teilbereich dieser thematischen Schwerpunkte dar (und andersherum).

Es ist zu begrüßen, dass Menschenrechtsbildung als Querschnittsaufgabe der Schule auch neben den verabschiedeten Deklarationen anerkannt wurde, die Verbreitung, Weiterentwicklung und Umsetzung muss jedoch als kontinuierliche Aufgabe weiter verfolgt werden. Diesen Trend fortzuführen erscheint uns als eine zentrale Aufgabe der kommenden Jahre, um Menschenrechtsbildung nicht als leere Worthülse verkommen zu lassen. In diesem Sinn fordern wir eine zunehmende, festere Verankerung von Menschenrechtsbildung in der Berufsausbildung bzw. dem Studium. Dies gilt

Die außerordentliche Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung zukommt, wurde jüngst - im Dezember 2011 - noch einmal durch die einstimmige Verabschiedung der ‚Erklärung zur Menschenrechtsbildung‘ vor den Vereinten Nationen betont. In den 14 Artikeln der Erklärung werden konkrete Maßnahmen genannt, die dazu beitragen sollen, „...*dass Menschen ein Bewusstsein und eine Vorstellung von der Bedeutung und der Auswirkung von Menschenrechten erhalten, welches ihr Verhalten und damit auch ihr soziales und politisches Umfeld menschenrechtskonform verändert.*“ (Mühr 2012: S. 11)

vor allem für besonders betroffene Berufsfelder, wie ErzieherInnen, (Sozial-)PädagogInnen, aber auch PolizistInnen, JuristInnen, etc. Denn: Menschenrechtsbildung dient nicht zuletzt dafür, Menschen in ihrer Kompetenz zu stärken, an demokratischen Prozessen teilzuhaben, sondern letztendlich geht es vor allem auch darum, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und die Durchsetzung der Menschenrechte für alle Menschen zu fördern (vgl. Bürgler / Kirschschräger 2011: S. 544).

## AutorInnen

Dorothea Klose (Jg. 1986) hat vor der Aufnahme des Masterstudiums „Bildung und Soziale Arbeit“ Grundschullehramt an der Universität Siegen studiert. In diesem Rahmen hat sie ein mehrwöchiges Praktikum an der Grundschule Harmonie absolviert. Im Sommer 2011 war Sie Mitglied im Team des RaBauKi-Bauspielplatzes.

Micha Westerholt (Jg. 1980) hat Diplom-Sozialpädagogik und Diplompädagogik an den Universitäten Siegen und Bonn studiert. Er hat in den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung sowie in der außerschulischen Bildung - mit dem Schwerpunkt Erlebnispädagogik - und der Erwachsenenbildung gearbeitet. Daneben hat er an mehreren Projekten der Universität Siegen und der Universität Bonn mitgewirkt. Zurzeit begleitet er das Projekt ‚Menschenrechte im Sozial- und Bildungsbereich‘ der Universität Siegen.

## Anmerkungen

<sup>i</sup> Letzteres Handbuch wird besonders vom Land Berlin empfohlen, als Maßnahme zur Umsetzung der Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Menschenrechtserziehung in der Schule“ (2000) (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2008: S. 59)

<sup>ii</sup> so zum Beispiel 1980 und 2000 in der „Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“

<sup>iii</sup> Homepage der Grundschule:  
[www.grundschule-harmonie.de](http://www.grundschule-harmonie.de)

<sup>iv</sup> In zahlreichen Konzeptionen wird Kindern im Klassenrat das Wort gegeben, am Lernen werden sie aber nicht beteiligt. Im Beispiel der Grundschule Harmonie wird das Lernen und die Sache an der gelernt wird, konsequent als Sache der Kinder interpretiert und deshalb in die Hand der Kinder gegeben.

<sup>v</sup> Im schulischen Kontext betrifft die Kinder - auch von der KMK (2006) anerkannt - vieles, auch wenn sich dies im Schulalltag nicht immer abbildet.

<sup>vi</sup> hier ist es auch bereits Thema gewesen, siehe [grundschule-harmonie.de/artikel-pdf/Artikel\\_2\\_pdf/Vorlesungen%20der%20Kinderuni%20Grundschule%20Harmonie.pdf](http://grundschule-harmonie.de/artikel-pdf/Artikel_2_pdf/Vorlesungen%20der%20Kinderuni%20Grundschule%20Harmonie.pdf)

<sup>vii</sup> Homepage des Vereins:  
[www.rabauki.de](http://www.rabauki.de)

## Literatur

Alefsen, Heike (2004): Menschenrechtsbildung bei den Vereinten Nationen - Überlegungen zu institutionellen Entwicklungen während der UN-Dekade. In: Mahler, Claudia; Mihr, Anja (Hg.) (2004): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. S. 71-81.

Bürgler, Beatrice; Kirschschräger, Peter G. (2011): Demokratie- und Menschenrechtsbildung im historisch-gesellschaftlichen Kontext. Zur Begründung zweier normativer Konzepte. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik, Heft 3 / 2011 S. 544.

Decker, Oliver; Brähler, Elmar (2005): Vom Rand zur Mitte: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. In: Bundeszentrale für politische Bildung 42/2005 (17. Oktober 2005): Aus Politik in Zeitgeschichte. S. 8 ff.

Europarat Ministerkomitee (1985) (Hg.): Empfehlung Nr. R (85) 7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über das Lehren und Lernen der Menschenrechte an der Schule.

Fritzsche, Klaus-Peter (2004): Menschenrechtsbildung im Rahmen der UNESCO. In: Mahler, Claudia; Mihr, Anja (Hg.) (2004): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. S. 133 ff.

Fritzsche, Klaus-Peter (2009): Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Stuttgart.

Hövel, Walter (2008): Grundschule Harmonie: Ein selbstverantwortetes staatliches Modell. In: Backhaus, Axel; Knorre, Simone (2008): Demokratische Grundschule. Mitbestimmung von Kindern über ihr Leben und Lernen. Siegen. S. 350-358.

Lenhart, Volker (2008): Menschenrechtsbildung und gesellschaftliche Bildung. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hg.) 2008: Soziale Arbeit in Gesellschaft. Wiesbaden. S. 251-255.

Lohrenscheit, Claudia; Rosemann, Nils (2003): Perspektiven entwickeln - Menschenrechtsbildung in Deutschland. Zusammenfassung der Ergebnisse zur Bestandsaufnahme und Positionsbestimmung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Februar 2003), Berlin.

Lohrenscheit, Claudia (2004): Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte, mit einer Studie über aktuelle Entwicklungslinien der Human Rights Education in Südafrika. Frankfurt am Main.

Mihr, Anja (2012): UN-Erklärung zu Menschenrechtsbildung. In: Amnesty International - Sonderausgabe Mai 2012: Amnesty Intern. S. 11

Müller, Lothar (2001): Didaktik der Menschenrechte, Dissertation an der Universität Trier.

Peschel, Falko (2002): Offener Unterricht - Idee, Realität, Perspektive und ein praxiserprobtes Konzept zur Diskussion. Baltmannsweiler.

RaBauKi e. V. (Hg.) (2006): RaBauKi - ein Bauspielplatz auf Zeit. Möglichkeiten und Grenzen zeitlich begrenzter Lern- und Erfahrungsräume. In: offene Spielräume. Bunte Jugendfarmen und Spielräume. Fachzeitschrift für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze (Jahrgang 2006).

Schiemann, Elena (2008): Eine etwas andere Regelschule - Mein persönlicher Blick auf die Grundschule Harmonie. In: Backhaus, Axel; Knorre, Simone (2008): Demokratische Grundschule. Mitbestimmung von Kindern über ihr Leben und Lernen. Siegen. S. 359-365.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2008) (Hg.): Menschenrechtsbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Länderumfrage des Sekretariats zur Erstellung eines nationalen Berichts im Rahmen des Aktionsplans der Vereinten Nationen für das Weltprogramm zur Menschenrechtsbildung. Bonn.

United Nations (2003): ABC. Teaching human rights: practical activities for primary and secondary schools. New York, Geneva.

Vollversammlung der Vereinten Nationen (20.11.1989) (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention, amtliche Übersetzung.

Wildendahl, Lora (2000): Human Rights Advocacy and National Identity in West Germany. In: Human Rights Quaterly. S. 22, John Hopkins University Press.

Zimmer, Hasko (2011): Menschenrechtsbildung im internationalen und deutschen Kontext. In: Weiß, Edgar; Steffens, Gerd (Hg.): Menschenrechte und Bildung (Jahrbuch für Pädagogik): Frankfurt. S. 195-211.

## Internetquellen

Amnesty International (1996): First Steps: Manual for Starting Human Rights Education.  
[http://www.hrea.org/erc/Library/First\\_Steps/index\\_eng.html](http://www.hrea.org/erc/Library/First_Steps/index_eng.html) (Abruf am 08.02.2012)  
<http://www.rabauki.de/cms/index.php/entstehungsgeschichten/zur-entstehung-des-rabauki-ev.html> (Abruf am 08.02.2012)

UNESCO - United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization:  
<http://www.unesco.de> (Abruf am 20.03.2012)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:  
[www.humanrights.ch/de/Instrumente/AEMR/Text/idart\\_82-content.html?zur=7](http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/AEMR/Text/idart_82-content.html?zur=7) (Abruf am 20.03.2012)

UN 2012. Unter: <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html> (Abruf am 20.03.2012)

UNESCO 2012: Unter: [http://www.unesco.de/entwicklung\\_mr\\_bildung.html](http://www.unesco.de/entwicklung_mr_bildung.html) (Abruf am 20.03.2012)

Friedrich-Ebert-Stiftung 2012: Studie von Decker et. al.: „Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010“. 2012. Unter: [www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=07504&ty=pdf](http://www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=07504&ty=pdf) (Abruf am 20.03.2012)